

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der das Entgelt, der Materialkostensatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, §§ 8 und 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

1. für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	0,2251 Euro
2. für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	0,2251 Euro
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche	0,4077 Euro

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 Z 1 und 2 festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgelts.

§ 3

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Zahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgerers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 4 Euro, nach Mitternacht 4,5 Euro zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010, LGBl. Nr. 85/2009, außer Kraft.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgelts beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, 2,1 %.

Für den Landeshauptmann:

Erläuterungen

Das mit 1. Juli 1970 in Kraft getretene Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, enthält arbeitsrechtliche Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern. Gemäß den §§ 7, 8 und 10 dieses Gesetzes hat der Landeshauptmann die Höhe des monatlichen Entgelts, des Materialkostensatzes und des Sperrgelds durch Verordnung festzusetzen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2009, LGBl. Nr. 85, wurde diesem Erfordernis letztmalig Rechnung getragen.

Die Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung hat mit Schreiben vom 17. September 2010 beantragt, eine neue Verordnung mit erhöhten Ansätzen mit dem Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2011 zu erlassen.

Der Erhöhungsantrag bezieht sich auf folgende Ansätze:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. für Wohnungen je m ² Nutzfläche | 0,2265 Euro (bisher 0,2205 Euro) |
| 2. für andere Räumlichkeiten je m ² Nutzfläche | 0,2265 Euro (bisher 0,2205 Euro) |
| 3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je m ² | 0,4104 Euro (bisher 0,3993 Euro) |

Zur Begründung dieser Anhebung wurde von der Gewerkschaft Vida, BFG Reinigung, Wartung ausgeführt, dass damit die wirtschaftliche und tarifliche Entwicklung berücksichtigt werden soll.

Der in Rede stehende Antrag würde eine Erhöhung der derzeit geltenden Ansätze um 2,7 % ergeben.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Hausbesorgergesetzes wird das Verordnungsrecht des Landeshauptmannes dahin beschränkt, dass er den Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern kein geringeres, aber auch kein höheres Entgelt zuerkennen kann, als durch vergleichsweise Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, berechtigt erscheint.

Vergleichsweise kollektivvertragliche Lohnsätze für Reinigungsarbeiten, wie sie die Hausbesorgerin und der Hausbesorger zu verrichten hat, sind im Kollektivvertrag für Reinigungsgewerbe sowie im jeweiligen Mindestlohntarif für Hausbesorger bzw. für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen für das Bundesland Burgenland vorgesehen.

Ausgehend von der wirtschaftliche Entwicklung (WIFO-Prognose BIP real 2010: 2,0 % und 2011: 1,9 %) sowie von einer prognostizierten Jahresinflationsrate 2010 von 1,8 % und 2011 von 2,1 % (harmonisierter VPI) sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 erfolgt ist, erscheint die vorgeschlagene Erhöhung von 0,2205 Euro (Z 1 und 2) auf 0,2251 Euro und von 0,3993 Euro (Z 3) auf 0,4077 Euro, d.s. jeweils 2,1 %, per 1.1.2011 den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Das Sperrgeld von 4 Euro (vor Mitternacht) und 4,5 Euro (nach Mitternacht) soll nicht erhöht werden, zumal ein entsprechender Erhöhungsantrag von der Gewerkschaft auch nicht gestellt wurde.

Durch das Vorhaben entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.